

Berthold, Norbert; Roppel, Ulrich

Article — Digitized Version

Gesetzliche Rentenversicherung und demographische Schwankungen: Bevölkerungsentwicklung

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Berthold, Norbert; Roppel, Ulrich (1983) : Gesetzliche Rentenversicherung und demographische Schwankungen: Bevölkerungsentwicklung, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 63, Iss. 6, pp. 297-305

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/135810>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Die Ergebnisse der Simulation, die unter Berücksichtigung der Einnahme- und Ausgabestrukturen durchgeführt wurden, zeigen, daß der jetzt gültige durchschnittliche Beitragssatz in den gesetzlichen Krankenversicherungen in den nächsten 50 Jahren um ca. 30 % steigen wird, wenn die Nettoreproduktionsrate auf dem jetzigen Niveau bleibt. Diese Kostensteigerung tritt zu den oben genannten kostenerhöhenden Faktoren hinzu. Eine Reform der Organisation der gesetzlichen Krankenversicherungen scheint auch unter demographischen Aspekten unvermeidlich.

Zusammenfassend kann man sagen, daß die Schrumpfung der Bevölkerung die Struktur und die Entwicklung der Wirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland verändern wird. Die meisten Entwicklungen scheinen wirtschaftspolitisch kaum beeinflußbar. Zum Teil ist es jedoch möglich, die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Überwindung der mit diesen Veränderungen verbundenen Probleme zu schaffen. Keine Grundlage gibt es allerdings für die Vermutung, daß eine schrumpfende Bevölkerung zu einer apokalyptischen wirtschaftlichen Entwicklung führen müsse.

BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG

Gesetzliche Rentenversicherung und demographische Schwankungen

Norbert Berthold, Ulrich Roppel, Freiburg

Auf die Gesetzliche Rentenversicherung kommen – aufgrund der demographischen Entwicklung – schwerwiegende Anpassungsprobleme zu. Dr. Norbert Berthold und Dr. Ulrich Roppel schlagen zur Lösung dieser Zukunftsprobleme eine einkommens- und bevölkerungsdynamische Rentenformel vor und begründen, warum eine solche regelgebundene Anpassung diskretionären politischen Eingriffen vorzuziehen ist.

Für die Gesetzliche Rentenversicherung (GRV) zeichnet sich langfristig, vor allem als Folge einer Verschlechterung der demographischen Altersstruktur, ein erheblicher Belastungsanstieg ab. In der Literatur sind dazu eine Reihe von Modellrechnungen vorgelegt worden¹. Diese kommen im großen und ganzen übereinstimmend zu dem Ergebnis, daß bei Fortschreibung der gegenwärtigen demographischen – und bestimmter weiterer – Bedingungen die Beitragseinnahmen der GRV etwa ab Ende der achtziger Jahre über einen Zeitraum von rund 40 Jahren kontinuierlich absinken, die Rentenausgaben dagegen mehr oder minder stetig ansteigen werden. Der Rentenversicherung drohen folglich über einen sehr langen Zeitraum hinweg Jahr für Jahr ansteigende Defizite. Die damit einhergehenden Finanzierungsprobleme werden sich nicht durch kurzfristi-

stig wirkende Überbrückungsmaßnahmen bewältigen lassen. Es ist daher weithin unbestritten, daß ein erheblicher politischer Handlungsbedarf zur langfristigen Lösung der Probleme² besteht.

Die Grundzusammenhänge

Seit der Rentenreform von 1957 basiert das System der GRV auf dem sogenannten Umlageverfahren. Beschränkt man sich auf den Grundzusammenhang dieses Verfahrens, können die Beziehungen zwischen demographischer Entwicklung und Entwicklung der Rentenfinanzen einfach und übersichtlich dargestellt werden. Danach sind die Rentenausgaben eines beliebi-

¹ Vgl. dazu stellvertretend Wissenschaftlicher Beirat beim BMWi: Wirtschaftspolitische Implikationen eines Bevölkerungsrückgangs, Köln 1980.

² Würde der Ausgleich der Rentenfinanzen in Zukunft nur dadurch erfolgen, daß entweder die Beitragssätze angehoben oder das Rentenniveau reduziert wird, so müßten die Beitragssätze bis zum Jahre 2030 bei konstantem Rentenniveau der Tendenz nach auf über 30 % angehoben werden oder aber das Rentenniveau müßte bei konstanten Beitragssätzen auf ungefähr 25 % des durchschnittlichen Bruttoerwerbsinkommens absinken. Vgl. Wissenschaftlicher Beirat beim BMWi, a.a.O.

Dr. Norbert Berthold, 33, und Dr. Ulrich Roppel, 35, sind wissenschaftliche Assistenten am Institut für Allgemeine Wirtschaftsforschung, Abteilung Sozialpolitik, der Universität Freiburg i. Br.

gen Jahres grundsätzlich durch die Beitragseinnahmen desselben Jahres zu finanzieren³.

Die Beitragseinnahmen (BE) entsprechen dem Produkt aus dem Beitragssatz (b), der je zur Hälfte von Arbeitnehmern und Arbeitgebern getragen wird, dem beitragspflichtigen Durchschnittseinkommen je Versichertem (L) und der Anzahl der Beitragszahler (A):

$$(1) \quad BE = b \cdot L \cdot A$$

Die gesamten Rentenausgaben (RA) der Versicherung ergeben sich analog dazu aus dem Produkt von Durchschnittsrente je Rentenbezieher (r) und Anzahl der Rentenbezieher (R):

$$(2) \quad RA = r \cdot R$$

Weiterhin entspricht gemäß der Rentenformel der GRV die Durchschnittsrente je Rentenbezieher (r) dem Produkt der folgenden Größen: persönliche Bemessungsgrundlage (pB), die aber im Rahmen einer Durchschnittsbetrachtung ex definitione den Wert 1 (100 %) aufweist; allgemeine Bemessungsgrundlage (BG), die bei unverzögter Rentenanpassung mit dem beitragspflichtigen Bruttoeinkommen (L) der Versicherten desselben Jahres übereinstimmt; durchschnittliche Zahl der Versicherungsjahre der Rentenbezieher (t_v); Steigerungssatz (s). Im Rahmen einer Durchschnittsbetrachtung gilt also:

$$(3) \quad r = s \cdot t_v \cdot L$$

Aus den Gleichungen (1) und (2) folgt – unter der Annahme, daß beim Umlageverfahren die Beitragseinnahmen den Rentenausgaben entsprechen – und nach entsprechender Umstellung der einzelnen Größen:

$$(4) \quad b = \frac{r}{L} \cdot \frac{R}{A} = a \cdot q$$

bei $a = \frac{r}{L}$ (Rentenniveau) und

$$q = \frac{R}{A} \quad (\text{Rentnerquotient})$$

bzw.

$$(5) \quad \frac{b}{a} = q$$

³ Im folgenden wird u. a. vernachlässigt, daß regelmäßig ein Teil der Ausgaben der GRV durch staatliche Zuschüsse finanziert wird und daß kurzfristige Ausgabenschwankungen durch einen Rückgriff auf das Vermögen bzw. durch Zuweisungen zum Vermögen der GRV ausgeglichen werden können. Ferner bleibt die verzögerte Anpassung der Renten an die Entwicklung der Bruttolohneinkommen unberücksichtigt. Weiterhin wird unterstellt, daß alle Altersrenten ausschließlich entsprechend der reinen Rentenformel berechnet werden (Vernachlässigung von Renten nach Mindesteinkommen, Auffall-, Ersatz- und Zurechnungszeiten etc.). Ebenfalls bleibt die Möglichkeit einer vorzeitigen Verrentung unberücksichtigt. Eine Ausweitung der Analyse um diese und andere Regelungen ist möglich.

Die Gleichungen (4) und (5) zeigen in einer auf Grundzusammenhänge reduzierten Form, aus welchen Gründen demographische Entwicklungen die finanzielle Situation der GRV beeinflussen. Bei einem vorgegebenen Rentnerquotienten (q) muß ein bestimmtes Verhältnis zwischen Beitragssatz (b) und Rentenniveau (a) bestehen, damit ein finanzielles Gleichgewicht in der GRV gewährleistet ist. Verschlechtert sich der Rentnerquotient, entfallen also mehr Rentner auf einen Beitragszahler (q steigt an), muß bei Konstanz des Rentenniveaus der Beitragssatz angehoben oder aber bei Konstanz des Beitragssatzes das Rentenniveau reduziert werden.

Rentenniveau und Rentnerquotient

Das Rentenniveau ist eine primär durch sozialpolitische Zielsetzungen geprägte Größe. Im Rahmen der Rentenreform von 1957 wurde das sozialpolitische Ziel verfolgt, dem einzelnen Rentner unter idealtypischen Bedingungen – bei $t_v = 45$ Versicherungsjahren und einem beitragspflichtigen Erwerbseinkommen, das dem durchschnittlichen Einkommen der in der GRV Versicherten entspricht – ein Renteneinkommen zu garantieren, das ihm in etwa die Aufrechterhaltung des vor der Verrentung verwirklichten Wohlfahrtsniveaus ermöglicht⁴. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde der Steigerungssatz (s) innerhalb der Rentenformel (Gleichung 3) mit 1,5 % angesetzt. Dabei wurde unterstellt, daß ein Arbeitnehmer nach der Verrentung dann ein gleichhohes Wohlfahrtsniveau erreichen würde wie zuvor, wenn seine Rente etwa zwei Drittel seines bisherigen Bruttoeinkommens ausmachen würde⁵.

Die Entwicklung des Rentnerquotienten hängt entscheidend, aber nicht ausschließlich, vom demographischen Altersaufbau der Bevölkerung ab⁶. Der Rentnerquotient ist aber nicht unmittelbar aus dem demographischen Altenquotienten ableitbar, weil er u. a. auch von Änderungen in der Erwerbsbeteiligung und der Versi-

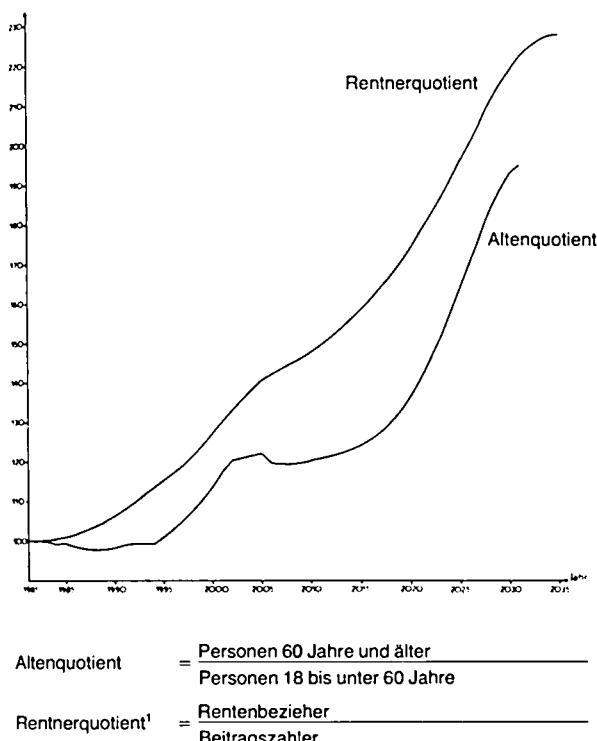
⁴ Das bedeutet nicht, daß das Rentenniveau von Periode zu Periode konstant bleibt. Das bliebe es nur, wenn die Durchschnittsrenten im Zeitablauf prozentual gleich stark ansteigen würden wie das beitragspflichtige Durchschnittseinkommen. In der Praxis ist das aber nicht der Fall, vor allem aufgrund der verzögerten Rentenanpassung. Weil diese das Rentenniveau in einem erheblichen Umfang beeinflussen kann, wird häufig auch aus verteilungspolitischen Gründen eine Aktualisierung der Rentenanpassung, also eine Abkehr von der konjunkturpolitisch begründeten verzögerten Rentenanpassung gefordert.

⁵ Dann ergibt sich bei einem Steigerungssatz von $s = 1,5\%$ für das Rentenniveau: $a = \frac{r}{L} = s \cdot t_v = 1,5\% \cdot 45 = 67,5 \approx 2/3$.

⁶ Der demographische Altersaufbau der Bevölkerung wiederum ist abhängig von der Entwicklung der Geburten- und Sterbefälle sowie von den Zu- und Abwanderungen. Für die langfristige Entwicklung der Rentenfinanzen wird gegenwärtig der Geburtenentwicklung die größte Bedeutung beigegeben, auch wenn diese – aufgrund bislang unvollkommener Theorien über die Bestimmungsgründe der Geburtenentwicklung – für die Zukunft nur mit großer Unsicherheit abzuschätzen ist.

cherungspflicht sowie von Veränderungen des Durchschnittsalters bei Eintritt in das Erwerbsleben und beim Übergang in die Rentenphase beeinflußt wird. Daher beruhen Prognosen über die Entwicklung des Rentnerquotienten auch nicht allein auf einer Vielzahl von Annahmen über den Verlauf demographischer Prozesse im engeren Sinne, sondern auch auf Annahmen über zu erwartende politische Entscheidungen⁷. Folgt man trotz einiger Vorbehalte den in der Literatur vorgelegten Modellrechnungen über die Entwicklung des Rentner- und demographischen Altenquotienten, so wird sich die demographische Belastung der GRV in Zukunft kontinuierlich vergrößern und nicht, wie dies der Verlauf des Altenquotienten anzuzeigen scheint, in bestimmten Perioden leicht entspannen.

Entwicklung des Altenquotienten und des Rentnerquotienten 1981-2035
(1981 = 100)



¹ Arbeiterrenten- und Angestelltenversicherung

Quelle : Altenquotient nach Angaben des Statistischen Bundesamtes, Rentnerquotient nach Angaben des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger (entnommen aus W. Schmahl : Anpassung der Alterssicherung an veränderte Bedingungen, in: List Forum, Bd. 11 (1981/82), S. 219).

Sind Rentenniveau und Rentnerquotient vorgegeben, so ist gleichzeitig entsprechend Gleichung (4) bzw. (5) der für einen Finanzausgleich erforderliche Beitragssatz bestimmt. Unter Berücksichtigung der Bedingun-

gen von 1957 – Rentnerquotient von ungefähr einem Drittel, angestrebtes Rentenniveau von etwa zwei Dritteln und Bundeszuschuß von etwa einem Drittel der Rentenausgaben – konnte der damalige Beitragssatz auf 14 % festgelegt werden⁸.

Ein ungelöstes Problem

Bei der Rentenreform von 1957 blieb jedoch ein wichtiges Problem ungelöst: das der automatischen Anpassung der Renten- und Beitragsentwicklung an demographische Prozesse bzw. Änderungen des Rentnerquotienten. Eine Regelbindung setzt voraus, daß zwischen Einnahmen und Ausgaben ein finanzielles Gleichgewicht besteht. Da im Rahmen der GRV entsprechend der Rentenformel sowohl die Beitragseinnahmen als auch die Rentenzahlungen an die Entwicklung der Bruttoeinkommen der pflichtversicherten Erwerbstätigen gekoppelt sind, entwickeln sich Einnahmen und Ausgaben der GRV dem Grundsatz nach auch gleichmäßig – vorausgesetzt, der Rentnerquotient bleibt konstant. Nur dann können Beitragssatz und Rentenniveau ebenfalls unverändert bleiben. De facto unterliegt dieser aber Schwankungen; wie dargelegt, wird für die Zukunft ein starker Anstieg des Rentnerquotienten prognostiziert. Von daher stellt sich auch die Frage, ob man die Renten- und Beitragsentwicklung nicht auch regelgebunden, im Rahmen einer Rentenformel, an die Entwicklung des Rentnerquotienten anpassen kann. Dieses Problem wurde 1957 zwar gesehen, aber ausgeklammert.

Verschiedene Lösungsvorschläge

In der Literatur sind verschiedene Vorschläge zur Lösung der demographisch bedingten Probleme der GRV unterbreitet worden⁹. Dabei können vereinfachend drei große Bereiche unterschieden werden:

- Gleichung (5) zeigt, daß es zu einer Entlastung der GRV käme, wenn sich der Rentnerquotient verbessern würde. Dann könnten bei gegebenem Rentenniveau die Erwerbstätigen entlastet werden (b würde sinken) oder es könnte bei gegebenen Beitragssätzen die Einkommenssituation der Rentner verbessert werden (a könnte ansteigen). Entsprechende Vorschläge zur Verbesse-

⁷ Aus Gründen der Vereinfachung sollen aber im folgenden beide Sachverhalte zusammengefaßt und immer dann von demographisch bedingten Änderungen gesprochen werden, wenn Änderungen des Rentnerquotienten betrachtet werden, auch dann, wenn diese nicht auf demographische Prozesse im engeren Sinne (Änderungen des Altenquotienten), sondern z. B. auf Änderungen im Umfang der Versicherungspflicht zurückzuführen sind.

⁸ Unter den genannten Bedingungen ergibt sich für den Beitragssatz: $b = 2/3 \cdot a \cdot q = 2/3 \cdot 2/3 \cdot 1/3 \approx 14\%$.

⁹ Vgl. z. B. die Auflistung der Vorschläge bei H. Lampert : Entwicklungstendenzen und zentrale Probleme in der Altersrentenversicherung, Köln 1980, S. 19 ff.

rung des Rentnerquotienten sind in der Literatur zur Diskussion gestellt worden, darunter u. a. auch bevölkerungspolitische Maßnahmen.

□ Im Rahmen einer zweiten Gruppe von Vorschlägen wird zwar von einem vorgegebenen Verlauf des Rentnerquotienten ausgegangen, dann aber untersucht, ob man nicht die daraus resultierende Gesamtlast für die Erwerbstätigen und Rentenbezieher gleichmäßiger über die zukünftigen Perioden verteilen kann. Dementsprechend wird vorgeschlagen, in der gegenwärtigen, demographisch noch vergleichsweise günstigen Situation zusätzliche Ersparnisse zu bilden. Im Ausmaß dieser zusätzlichen Ersparnisse müßten dann zusätzliche Investitionen durchgeführt werden. In zukünftigen Perioden könnte dann durch Verzicht auf sonst notwendige Ersatzinvestitionen die Konsumgüterproduktion einmalig erhöht werden. In diesem Sinne könnten – rein technisch betrachtet – gesamtwirtschaftlich Ersparnisse in die Zukunft transferiert und dort aufgebraucht werden¹⁰. Ähnliche Überlegungen liegen dem Vorschlag einer intertemporalen Lastverschiebung unter Zuhilfenahme des Auslandes zugrunde. Danach sollten die zusätzlichen Ersparnisse im Inland zu Kapitalexporten und zur Finanzierung der inländischen Exportüber-

¹⁰ Zumeist wird G. Mackenroth die These zugeschrieben, daß die Versorgung der nicht mehr – und der noch nicht – erwerbstätigen Menschen nur aus dem laufenden Sozialprodukt heraus erfolgen könne, da es generell nicht möglich sei, für eine gesamte Volkswirtschaft Teile des Sozialproduktes zu sparen und in die Zukunft zu transferieren. Vgl. G. Mackenroth: Die Reform der Sozialpolitik durch einen deutschen Sozialplan, in: Schriften des Vereins für Socialpolitik, N.F. Bd. 4, Berlin 1952, S. 39–76. Diese These gilt allerdings nur mit gewissen Einschränkungen. Vgl. B. Külp: Zur Diskussion um den Generationenvertrag, in: R. v. Schweitzer (Hrsg.): Leitbilder für Familie und Familienpolitik, Festgabe für H. Schmucker zum 80. Geburtstag, Berlin 1981, S. 133 ff.

schüsse verwandt werden. Dann könnte das Inland in späteren Perioden auf Teile des ausländischen Sozialproduktes zurückgreifen, wobei die Importüberschüsse durch die Auflösung der früheren Kapitalanlagen zu finanzieren wären.

□ In einer dritten Gruppe kann man schließlich die Vielzahl von Einzelvorschlägen zusammenfassen, die unter der Annahme einer auch zeitlich vorgegebenen demographischen Last darauf abzielen, die Ausgaben bzw. Ausgabenzuwächse langfristig zu reduzieren und die Einnahmen zu erhöhen¹¹. Die Vorschläge zur Verringerung der Ausgabenzuwächse umfassen dabei unter anderem eine Abkehr von der Orientierung der Renten an den Bruttoeinkommen (Nettoanpassung), ferner Maßnahmen einer echten Rentenbesteuerung und der Entrichtung von Krankenversicherungsbeiträgen seitens der Rentner. Einnahmesteigerungen sollen nach diesen Vorschlägen u. a. dadurch erreicht werden, daß die Beitragsbemessungsgrenze angehoben wird, die Zuschüsse des Bundes aufgestockt oder die Bemessungsgrundlage für die Arbeitgeberbeiträge umgestaltet werden.

Das im folgenden zur Diskussion gestellte Konzept einer bevölkerungsdynamischen Rentenformel unterscheidet sich von den zuvor erwähnten Vorschlägen.

¹¹ Vgl. hierzu u. a. Bert Rupp: Der Bundeszuschuß zur Rentenversicherung, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 61. Jg. (1981), H. 6, S. 276 ff.; ders.: Reform der Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, in: ebenda, 59. Jg. (1979), H. 11, S. 547 ff.; W. Schmähl: Beitragssäquivalenz in der Rentenversicherung, in: ebenda, 61. Jg. (1981), H. 7, S. 345 ff.; ders.: Besteuerung, Nettoanpassung und Beitragsbelastung von Renten, in: ebenda, 60. Jg. (1980), H. 1, S. 28 ff., und die dort angegebenen weiteren Aufsätze von W. Schmähl zu diesem Thema im WIRTSCHAFTSDIENST.

VERÖFFENTLICHUNGEN DES HWWA-INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSFORSCHUNG-HAMBURG

Albert Schneider/Hans Joachim Thoenes/Hermann Trageser

DIE DEUTSCHE BAUWIRTSCHAFT

-Wachstum und Strukturwandel seit 1960-

Die vorliegende Studie, die im Auftrage des Bundesministers für Wirtschaft entstand, beschäftigt sich mit der Entwicklung der deutschen Bauwirtschaft in den vergangenen zwanzig Jahren. Das Schwergewicht liegt jedoch auf der Analyse der siebziger Jahre. Diese empirische Untersuchung befaßt sich mit der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung des Baugewerbes, der Strukturerentwicklung im Baugewerbe, den branchentypischen Eigenheiten, den Veränderungen der Bau-nachfrage und ihren Konsequenzen für die Fachzweigstruktur im Baugewerbe, den Konjunkturschwankungen und der Entwicklung im Baugewerbe, den Angebotsdeterminanten der Bauproduktion und schließlich mit der außenwirtschaftlichen Verlechtung und den Perspektiven der Bauwirtschaft.

Großoktaf, 400 Seiten, 1982, Preis brosch. DM 54,-

ISBN 3-87895-221-X

V E R L A G W E L T A R C H I V G M B H - H A M B U R G

Ein zentrales Anliegen der Rentenreform von 1957, das der Regelbindung der Rentenanpassung an Einkommensänderungen, wird durch diesen Vorschlag konsequent fortgeführt und auf Schwankungen des Rentnerquotienten ausgedehnt¹². Der Vorschlag der bevölkerungsdynamischen Rentenformel geht davon aus, daß von Periode zu Periode eine vorgegebene demographische Last existiert; die Höhe des Rentnerquotienten nimmt demzufolge in dem Konzept der bevölkerungsdynamischen Rentenformel die Rolle des Datums ein. Die hier zur Diskussion stehende Kernfrage ist, wie im Rahmen der GRV auf die damit verbundene Belastung der Erwerbstätigen und Rentenbezieher reagiert werden soll: durch diskretionäre, von Fall zu Fall entschiedene politische Eingriffe oder durch regelgebundene, im Rahmen einer vorgegebenen Rentenformel.

Nachteile politischer Eingriffe

Die Prinzipien, die dem System der GRV in der Bundesrepublik zugrunde liegen, sind sicherlich in Grenzen unterschiedlich interpretierbar. Übereinstimmung dürfte jedoch darin bestehen, daß im Rahmen der Rentenreform von 1957 die erklärte Absicht verfolgt wurde, die Entwicklung der Renten von kurzfristig orientierten politischen Entscheidungen unabhängiger zu gestalten und sie an langfristig gültigen sozialpolitischen Zielen auszurichten, z. B. an dem Ziel, den Rentenbeziehern ein Einkommen zu sichern, das diesen unter bestimmten idealen Bedingungen auch im Rentenalter die Aufrechterhaltung des vor der Verrentung verwirklichten Wohlfahrtsniveaus garantiert. Diese Absicht fand ihren Niederschlag in der Rentenformel, die das Kernstück der Reform von 1957 darstellt. Der Gesetzgeber ist aber bekanntermaßen nur halbherzig vorgegangen. So wurde zwar die Automatisierung für die Erstfestsetzung der Altersrenten – für die sogenannten Zugangsrenten – vollzogen, die automatische Anpassung der Bestandsrenten an den allgemeinen Einkommensanstieg unterblieb jedoch. Die Festlegung des jährlichen Anpassungssatzes sollte nach wie vor per Gesetz erfolgen. Dadurch blieb die GRV weiterhin von politischen Eingriffen grundsätzlich abhängig, unabhängig davon, daß die Bestandsrenten de facto bis zum Jahre 1977 mit dem gleichen Satz wie die Zugangsrenten angepaßt wurden. Ferner blieb bei der Rentenreform von 1957 ein zweites Problem ungelöst: das der automatischen Anpassung an Schwankungen des Rentnerquotienten. Auch dadurch verblieben politische Eingriffsmöglichkeiten in die Rentenversicherung.

¹² Damit soll nicht zum Ausdruck gebracht werden, daß es nicht unter Umständen wünschenswert wäre, durch eine Verbesserung des Rentnerquotienten oder durch eine zeitliche Umschichtung der demographischen Belastung zu einer dauerhaften oder periodischen Entlastung der GRV zu gelangen.

Die Abhängigkeit der sozialen Sicherungssysteme von tagespolitischen Entscheidungen ist aber für diese häufig mit Nachteilen verbunden. Der politische Wettbewerb um Wählerstimmen führt sehr leicht dazu, daß einer kurzfristigen, wenig systematischen Stop-and-go-Sozialpolitik aus wahlaktischen Gründen der Vorzug gegeben wird vor einer gleichmäßigen und an langfristig gültigen sozialpolitischen Zielen ausgerichteten Politik. Weiterhin führen die politischen Eingriffsmöglichkeiten dazu, daß die einzelnen sozialen Sicherungseinrichtungen auch von den allgemeinen Haushaltsproblemen des Staates abhängig werden, was ebenfalls die Gefahr unsystematischer Eingriffe mit sich bringt.

Das Beispiel 1972

Ein Beispiel hierfür ist das Wahljahr 1972. Aufgrund des starken Einkommenswachstums nach 1968 und auch des Anstiegs der Beschäftigungszahlen bildeten sich sukzessive Anfang der siebziger Jahre Überschüsse in der GRV. Im Rahmen von Vorausberechnungen wurde ein Anwachsen der Überschüsse für die nächsten 15 Jahre auf über 200 Mrd. DM prognostiziert, allerdings unter der Annahme eines fortgesetzt anhaltenden hohen Wirtschaftswachstums, hohen Beschäftigungsgrades und hohen Lohnanstiegs. Obwohl alternative Berechnungen zeigten, daß bei nicht ganz so optimistischen Annahmen die prognostizierten Überschüsse ausbleiben würden, wurden diese im politischen Tagesgeschäft sowohl von der Regierung als auch der Opposition so behandelt, als stünden sie faktisch zur Verteilung zur Verfügung. Die bekannten Leistungsangebote des Wahljahres 1972 waren die Folge: die flexible Altersgrenze ohne adäquaten versicherungsmathematischen Abschlag, die Rente nach Mindesteinkommen und das Vorziehen der Rentenanpassung um ein halbes Jahr. Es kam zu einer Renten-„Reform“, bei der in starkem Maße Überschüsse der Zukunft verteilt wurden – Überschüsse, die nur aufgrund sehr optimistischer Wirtschaftsprägnosen, nicht aber faktisch zur Verfügung standen. Damit waren die Voraussetzungen für die späteren Finanzkrisen der GRV zum Teil bereits geschaffen.

Zwänge des Wahlkampfes

Auch dann, wenn die Politiker selbst die langfristige Schädlichkeit einer solchen Politik erkennen und akzeptieren, können die Eigenschaften des Wahlprozesses – das oftmals unterstellte schlechte Wählergedächtnis, lange Wahlperioden und der Konkurrenzkampf um Wählerstimmen – derartige Leistungsangebote unter Umständen erzwingen, da jede Partei, die im Gegensatz zu ihren Konkurrenten einer langfristig orientierten Strategie den Vorzug gibt, befürchten muß, gegenüber

einer kurzfristig orientierten Politik ihrer Konkurrenzparteien Wahlverluste hinnehmen zu müssen. Es ist also sehr leicht möglich, daß einer kurzfristig orientierten Stop-and-go-Rentenpolitik der Vorzug vor einer gleichmäßigen, auf langfristige Stabilität hin ausgerichteten Rentenpolitik gegeben wird¹³.

Für die GRV sind diese Zusammenhänge insofern von zusätzlicher Bedeutung, als die Politiker davon ausgehen können, daß den meisten Bürgern die Funktionsweise der Rentenversicherung nicht hinreichend bekannt ist und daß sie insbesondere nicht wissen, daß die heutige Zuerkennung von Ansprüchen typischerweise erst sehr viel später zu einem erhöhten Finanzbedarf der Rentenversicherung und zu einer steigenden Belastung der Versicherten führt. Deshalb ist es für die Politiker auch relativ gefahrlos möglich, Ansprüche an die Rentenversicherung kurzfristig anzubieten und die Finanzierungsaspekte unberücksichtigt zu lassen.

Gegenstand des Wahlkampfes

Dabei ist zu vermuten, daß die Rentenversicherung in Zukunft sogar noch stärker als in der Vergangenheit zum Gegenstand von Wahlkampfauseinandersetzungen wird. Zum einen wird die Zahl der „alten“ Menschen in der Bevölkerung relativ ansteigen; allein aufgrund dieses relativ wachsenden Wählerpotentials wird es für die Politiker immer interessanter werden, die Situation der Rentner zum Gegenstand von Wahlkampfauseinandersetzungen zu machen. Gleichzeitig wird zweitens als Folge des steigenden Anteils der durch die Rentenversicherung zu versorgenden alten Menschen die Belastung der Erwerbstätigen und damit auch ihr Interesse zunehmen, die gestiegene Belastung zum Gegenstand politischer Forderungen zu machen, um über den politischen Prozeß auf eine Entlastung zu drängen.

Je direkter aber die Entscheidungen der Wähler von ihren eigenen Nutzenvorstellungen abhängig sind, je unbefriedigender dabei für die Wähler insgesamt die Ausgangssituation ist und je mehr in den Augen der Wähler der Staat die Verantwortung für ihre jeweilige Situation trägt, um so größer ist die Wahrscheinlichkeit, daß die Renten- und Beitragsentwicklung für den Wahlkampf an Bedeutung gewinnt. Je mehr und intensiver aber die Rentenversicherung in die Wahlkampfauseinandersetzungen einbezogen werden wird, um sowen-

ger ist damit zu rechnen, daß es zu einer stabilen, an langfristig gültigen Zielkriterien ausgerichteten Rentenpolitik kommt. Im Gegenteil: Die Wahrscheinlichkeit kurzfristiger, unsystematisch gestreuter Wahlgeschenke – in der einen Situation werden die Rentner, in der anderen Situation die Erwerbstätigen begünstigt bzw. belastet – wird ansteigen.

Nun soll mit diesen Ausführungen weder behauptet werden, daß alle in den westlichen Demokratien zu beobachtenden Instabilitäten in den sozialen Sicherungseinrichtungen allein auf die Wirkungsweise des demokratischen Wahlprozesses zurückzuführen sind, noch daß demokratische Wahlverfahren in jedem Fall derartige Instabilitäten verursachen. Beides trifft nicht zu. Es sollte aber deutlich gemacht werden, daß der Zwang für demokratische Parteien, sich in allgemeinen Wahlen zu bewähren, eine Tendenz zu einem wahlstrategischen Verhalten mit sich bringt und daß die Rentenpolitik ein Feld solch eines wahlstrategischen Verhaltens sein kann. Von daher stellt sich die Frage, ob es nicht zweckmäßiger ist, den demographisch bedingten Instabilitäten der Rentenversicherung durch eine regelgebundene Anpassung der Renten und Beiträge auch an die Schwankungen des Rentnerquotienten und nicht nur der Einkommen zu begegnen.

Konstitutionelle Verankerung

Die bisherigen Überlegungen führten zu dem Vorschlag, die Renten und Beitragssätze automatisch, entsprechend einer Rentenformel, an Schwankungen des Rentnerquotienten anzupassen. Die Rentenformel würde dabei zum Ausdruck bringen, wie die demographisch bedingten Lasten auf die erwerbstätige Generation und die der Rentenbezieher aufgeteilt werden sollen. Diesem Aufteilungsverhältnis wiederum läge eine bestimmte intergenerative Verteilungspolitische Norm zugrunde. Wenn aber im demokratischen System grundsätzlich damit zu rechnen ist, daß die Politiker über Umverteilungsmaßnahmen – und zwar auch solche intergenerativer Art – versuchen werden, Wählermehrheiten an sich zu binden, dann besteht die Gefahr, daß auch die Rentenformel von Legislaturperiode zu Legislaturperiode in die wahlpolitischen Auseinandersetzungen der Parteien einbezogen wird. Damit aber wäre wenig gewonnen. Daher bietet es sich an, eine Änderung der Rentenformel nur durch qualifizierte Mehrheiten zuzulassen. Sie erhielte damit den Charakter einer Verfassungsbestimmung. Auf den ersten Blick mag eine solche Vorstellung utopischen Charakter haben. Es ist jedoch zu vermuten, daß die Bereitschaft der Bevölkerung, intergenerative Verteilungspolitische Normen auf konstitutioneller Ebene festzulegen, relativ hoch ist.

¹³ Diese Tendenz wird um so ausgeprägter zutage treten, je härter der Konkurrenzkampf der Parteien um Wählerstimmen ist. Da in der vermuteten Stimmendifferenz der Parteien zu Beginn des Wahlkampfes ein Indikator für die Härte dieses Konkurrenzkampfes gesehen werden kann, wird der Zwang für die Parteien, einer kurzfristig orientierten Sozialpolitik den Vorzug zu geben, um so größer sein, je mehr sich der politische Wettbewerb einem „Kopf-an-Kopf-Rennen“ nähert. Derartige Bedingungen waren 1972 weitgehend gegeben.

Bei Verteilungsentscheidungen auf konstitutioneller Ebene werden viele Bürger grundsätzlich daran interessiert sein, die Auswirkungen ihrer Entscheidungen über einen langen Zeitraum zu bedenken. Weil Verfassungsänderungen nur mit qualifizierter Mehrheit möglich sind, werden die Bürger zu Recht davon ausgehen, daß derartige Bestimmungen nur selten geändert werden. Dann aber ist es keinesfalls selbstverständlich, daß die heutigen Erwerbstätigen eine möglichst starke Belastung der Rentner – also eine möglichst starke eigene Entlastung – fordern, und zwar einfach deshalb, weil sie damit rechnen müssen, in Zukunft selbst zu den Betroffenen ihrer heutigen eigenen Entscheidung zu zählen. Auch die Generation der Rentenbezieher wird nicht unbedingt eine möglichst starke Belastung der Erwerbstätigen fordern, weil sie z. B. auch die Auswirkungen auf ihre Kinder und Enkelkinder bei ihren Überlegungen berücksichtigt.

Weil bei Verfassungsentscheidungen über Verteilungsfragen immer auch die Tendenz besteht, in den individuellen Überlegungen faktisch die Verteilungsfolgen für andere in einer für diese günstigen Weise zu berücksichtigen, wird auch davon gesprochen, daß die Individuen bei langfristig bindenden Verteilungsentscheidungen auf konstitutioneller Ebene quasi-altruistische Entscheidungen treffen¹⁴. Auf Verfassungsebene ergibt sich damit, verglichen mit Entscheidungen auf parlamentarischer Ebene, eine Tendenz zu einer größeren Übereinstimmung der Bürger über Verteilungsfragen: Der Widerstand gegen heute belastende Verteilungsentscheidungen wird tendenziell ebenso reduziert wie der Wunsch, kurzfristig für die eigene Person vorteilhafte Verteilungsentscheidungen mit aller Intensität durchzusetzen.

Größeres Vertrauen

Schließlich nimmt die soziale Sicherheit nicht nur dann zu, wenn die Bürger im Sinne gesetzlich oder anderweitig festgelegter Ansprüche objektiv stärker gegen die Folgen sozialer Risiken geschützt sind. Der Grad an sozialer Sicherheit steigt auch dann, wenn das subjektive

¹⁴ J. C. Harsanyi und andere haben im Rahmen der Wohlfahrtsökonomie darauf hingewiesen, daß die Individuen dann, wenn sie über sehr lange Zeiträume Entscheidungen treffen, einem quasi-altruistischen Entscheidungskalkül folgen. Vgl. J. C. Harsanyi: Cardinal Utility in Welfare Economics and the Theory of Risk-Taking, in: Journal of Political Economy, Vol. 61 (1953), S. 434 f. J. Buchanan, D. C. Mueller und andere haben diesen Gedanken weitergeführt und dabei nachzuweisen versucht, daß unter bestimmten Bedingungen bei langfristig bindenden Entscheidungen auf konstitutioneller Ebene derartige quasi-altruistische Überlegungen zum Zuge kommen. Vgl. J. M. Buchanan, G. T. Tullock: The Calculus of Consent, Ann Arbor 1962; J. M. Buchanan: Rawls on Justice as Fairness, in: Public Choice, Vol. 13 (1972), S. 124 ff.; D. C. Mueller: Constitutional Democracy and Social Welfare, in: Quarterly Journal of Economics, Vol. 87 (1973), S. 61 ff.; E. Kappel: Einkommensumverteilung in der Demokratie. Der Beitrag der ökonomischen Theorie der Demokratie zur Analyse der Verteilungspolitik, Freiburg 1980, Teil III.

ve Vertrauen der Bürger in einen zuverlässigen Schutz gegen die Risiken zunimmt. Das Mißtrauen der Bevölkerung gegenüber den sozialen Sicherungseinrichtungen – auch gegenüber der Rentenversicherung – scheint aber trotz umfangreicher, objektiv festliegender Sicherungsansprüche relativ stark zu sein. Dieses Mißtrauen beruht nicht zuletzt auch auf einem weit verbreiteten Mangel an Informationen über die Funktionsweise und die Bestimmungen der Rentenversicherung. Erfolgt aber die Rentenanpassung nach einer festen Formel und wird darüber nicht von Fall zu Fall entschieden, dann kann nicht nur vermieden werden, daß das Vertrauen der Bürger gerade in einem Bereich beeinträchtigt wird, in dem langfristige Planungen auch für den einzelnen naheliegend sind, so z. B. über den Umfang, in dem zusätzliche private Ersparnisse für das Alter gebildet werden. Darüber hinaus kann durch die Regelgebundenheit der Rentenanpassung auch das notwendige Maß an Kontinuität geschaffen werden, das das Rentensystem für den einzelnen Bürger verstehbar und durchschaubar werden läßt. Der damit einhergehende Gewinn an subjektivem Sicherheitsgefühl sollte nicht gering eingeschätzt werden.

Grundzüge der neuen Rentenformel

Wird einer regelgebundenen Anpassung der Renten an demographische Schwankungen der Vorzug vor einer diskretionären Anpassung gegeben, so bleibt die Frage, wie die Rentenversicherung entsprechend umgestaltet werden kann und welche Probleme es dabei zu lösen gilt.

Eine Regelbindung der Rentenanpassung muß so ausgestaltet sein, daß zwischen Einnahmen und Ausgaben ein finanzielles Gleichgewicht bestehen bleibt. Ändert sich der Rentnerquotient, so kann das Gleichgewicht nur durch eine Anpassung des Beitragssatzes und des Rentenniveaus wieder erreicht werden. Verschlechtert sich der Rentnerquotient, muß bei konstantem Rentenniveau der Beitragssatz ansteigen oder bei konstantem Beitragssatz das Rentenniveau absinken. Möglich ist in diesem Falle jedoch auch eine Aufteilung der Lasten auf die Erwerbstätigen und die Rentenbezieher¹⁵.

Das zentrale Problem, das es bei der regelgebundenen Anpassung der GRV an Schwankungen des Rent-

¹⁵ Extremlösungen in diesem Sinne, daß ein Finanzausgleich allein durch eine Steigerung des Beitragssatzes oder nur durch eine Senkung des Rentenniveaus herbeigeführt wird, werden politisch nicht zu verwirklichen sein. Hinsichtlich der zukünftig zu erwartenden Änderungen des Rentnerquotienten würde in dem einen Fall die Grenze der Belastbarkeit der Erwerbsbevölkerung mit Steuern und Abgaben sicherlich überschritten, und in dem anderen Fall würden die Renten auf ein nicht mehr akzeptables Ausmaß reduziert werden.

nerquotienten zu lösen gilt, ist die Frage nach dem Aufteilungsverhältnis der Lasten auf die Erwerbstätigen und die Rentenbezieher¹⁶. Diese Frage muß vorab entschieden werden, anderenfalls bliebe die regelgebundene Anpassung inhaltlich unbestimmt. Hierbei sind drei Teilprobleme zu unterscheiden:

- Die Frage nach der politischen Durchsetzbarkeit einer bestimmten Aufteilung der Lasten,
- die sozialpolitische Frage nach der Gerechtigkeit der Aufteilung und
- die Frage nach den Rückwirkungen einer bestimmten Aufteilung auf andere wirtschafts- und gesellschaftspolitische Zielbereiche.

Leider werden diese Fragen in der gegenwärtigen Diskussion nur am Rande behandelt. Insbesondere fehlen in der politischen Diskussion klare und präzise Vorstellungen über die sozialpolitische Norm, die der Regelbindung zugrunde gelegt werden soll. Gerade dieses Problem kann aber nicht allein nach wissenschaftlichen Kriterien entschieden werden; dies ist letztlich Gegenstand politischer Entscheidungen. Allerdings kann die Wissenschaft in verschiedener Hinsicht bei der Klärung dieser Frage Hilfestellung leisten. Sie kann u. a. in Abhängigkeit von der angestrebten sozialpolitischen Zielsetzung Anhaltspunkte für das dann zu wählende Aufteilungsverhältnis liefern. Sie kann also aufzeigen, in welcher Weise sich das Rentenniveau und die Beitragsätze ändern müssen, damit eine bestimmte politisch entschiedene Zielsetzung verwirklicht wird.

Ein Beispiel

Dies wird im folgenden an einem einfachen Beispiel gezeigt, das von der politischen Zielsetzung ausgeht, dem Rentner eine Rente in der Höhe zu gewähren, die seinem vor der Verrentung erreichten Wohlfahrtsniveau annähernd entspricht (Vermeidung eines Wohlfahrts einbruchs)¹⁷. Dabei sei angenommen, daß das Rentenniveau de facto steuerfrei bleibt und die Rentner keine Beiträge an die Gesetzliche Krankenversicherung leisten. Der Nettorentensatz γ ($0 \leq \gamma \leq 1$) – also das Verhältnis von durchschnittlicher Rente zu durchschnittli-

¹⁶ Zu den folgenden Ausführungen vgl. auch B. Külp: Zur Frage nach dem Einfluß einer Bevölkerungstagnation auf die finanzielle Situation der Gesetzlichen Rentenversicherung, in: S. Rupp, K. Schwarz (Hrsg.): Beiträge aus der bevölkerungswissenschaftlichen Forschung: Festschrift für H. Schubnell, Boppard/Rhein 1983, S. 307 ff., sowie B. Külp, N. Berthold: Regelgebundene Rentenanpassungen als Mittel zur langfristigen Sanierung der Gesetzlichen Rentenversicherung (erscheint demnächst). Ähnliche Überlegungen wurden auch von Grohmann angestellt. Vgl. z. B. H. Grohmann: Wege zur Bewahrung der langfristigen Stabilität der Rentenversicherung im demographischen, ökonomischen und sozialen Wandel, in: Deutsche Rentenversicherung, 1981, S. 265 ff.

¹⁷ Diese Zielsetzung lag der Rentenreform von 1957 zugrunde.

chem Nettolohneinkommen – gibt in diesem Falle an, in welchem Umfang die Zielsetzung realisiert ist¹⁸. Sofern der Eintritt in das Rentenalter mit keinem Wohlfahrteinbruch verbunden ist, nimmt γ den Wert eins an.

Die Wohlfahrtsposition der Rentner soll sich also – der verfolgten Zielsetzung entsprechend – in etwa am durchschnittlichen Nettolohneinkommen orientieren. Dieses erhält man, indem man die durchschnittliche Belastung mit Steuern aus dem Einkommen (st) und die Beiträge der Arbeitnehmer zur Sozialversicherung ($b_{an} = \frac{1}{2} b$) vom durchschnittlichen Bruttolohneinkommen (L) abzieht. Aus Gründen der Vereinfachung wird davon ausgegangen, daß die Beiträge der Arbeitnehmer zur Gesetzlichen Krankenversicherung¹⁹ und zur Arbeitslosenversicherung in (st) enthalten sind, so daß im weiteren unter (b) lediglich die Beiträge zur Gesetzlichen Rentenversicherung verstanden werden. Es muß deshalb gelten:

$$(6) \quad r = \gamma \cdot L (1 - st - \frac{1}{2} b) \quad (0 \leq \gamma \leq 1)$$

Wird Gleichung (6) durch das Bruttolohneinkommen dividiert, so erhält man:

$$(7) \quad a = \gamma (1 - st - \frac{1}{2} b)$$

Anhand dieser Beziehung ist zu erkennen, daß der Ausdruck $\gamma(1 - st - \frac{1}{2} b)$ dem Rentenniveau $\frac{r}{L}$ entspricht. Das Ausmaß der erforderlichen Veränderung von Beitragssatz und Rentenniveau bei einem Anstieg des Rentnerquotienten (q) erhält man, indem man für Gleichung (7) das totale Differential bildet²⁰.

$$(8) \quad da = -\gamma (dst + \frac{1}{2} db)$$

Aus Vereinfachungsgründen wird von einer Veränderung der durchschnittlichen Steuerbelastung (st) abge-

¹⁸ Der Einfachheit halber wird hier vernachlässigt, daß bei Rentnern berufsbedingte Ausgaben etc. entfallen.

¹⁹ Sofern von den Rentnern ein versicherungsdäquater Beitrag zur Krankenversicherung entrichtet werden muß, dürfen die Beiträge der vergleichbaren Gruppe der Arbeitnehmer nicht noch einmal beim durchschnittlichen Bruttolohneinkommen in Abzug gebracht werden.

²⁰ Setzt man Gleichung (7) in die Gleichung (4) $b = q \cdot a$ ein und bildet für die funktionale Beziehung zwischen Rentenniveau bzw. Beitragssatz und der sich im Rentnerquotienten niederschlagenden demografischen Komponente das totale Differential, so ergibt sich:

$$da = \frac{\gamma}{1 + \frac{1}{2} \cdot \gamma \cdot q} dst - \frac{\gamma^2 (1 - st)}{2 (1 + \frac{1}{2} \cdot \gamma \cdot q)^2} dq$$

$$db = \frac{\gamma \cdot q}{1 + \frac{1}{2} \cdot \gamma \cdot q} dst - \frac{\gamma (1 - st)}{2 (1 + \frac{1}{2} \cdot \gamma \cdot q)^2} dq$$

Sieht man von einer Änderung der steuerlichen Belastung ($dst = 0$) ab, so geben diese Gleichungen in allgemeiner Form wieder, wie unter den genannten Bedingungen das Rentenniveau bzw. der Beitragssatz bei einer Veränderung des Rentnerquotienten variiert werden müssen.

sehen. In diesem Fall werden die sich aus einer Erhöhung des Rentnerquotienten ergebenden zusätzlichen Lasten in Abhängigkeit von der Größe des Nettorentensatzes (γ) auf Rentner und Beitragszahler entsprechend Gleichung (9) aufgeteilt.

$$(9) \frac{da}{db} = -\frac{1}{2} \gamma \quad \text{bzw.} \quad da = -\frac{1}{2} \gamma \cdot db$$

Der Forderung nach Aufrechterhaltung des Wohlfahrtsniveaus ($\gamma = 1$) wird somit gerade dann entsprochen, wenn bei einer Erhöhung des Rentnerquotienten (q) der gesamte, den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil umfassende Beitragssatz (b) gegenläufig um doppelt so viele Prozentpunkte wie das Rentenniveau verändert wird. Bezogen auf den Beitragssatz der Arbeitnehmer impliziert dies, daß der Beitragssatz (b^{an}) und das Rentenniveau (a) um die gleichen Prozentpunkte gegenläufig variiert werden müssen. In all den Fällen, in denen dem Rentenbezieher ein Alterseinkommen zugbilligt wird, das unter dem durchschnittlichen Nettolohneinkommen vor dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben liegt ($\gamma < 1$), muß das Rentenniveau (a) bei einer Verschlechterung des Rentnerquotienten und einem Anstieg des gesamten Beitragssatzes um x Prozentpunkte nur um $\frac{1}{2} \cdot \gamma \cdot x$ Prozentpunkte reduziert werden.

An diesem Beispiel ist zu ersehen, daß das Verhältnis, in dem demographisch bedingte Lasten auf Rentenempfänger und Beitragszahler aufgeteilt werden sollen, von dem politisch festzulegenden Nettorentensatz (γ) bestimmt wird. Die Vorstellung, den Rentnern beim Austritt aus dem Erwerbsleben einen Wohlfahrtsverlust zu ersparen, impliziert somit, daß die Arbeitnehmer und die Rentenbezieher von den demographischen Veränderungen nominell gleichmäßig belastet werden.

Um Mißverständnisse zu vermeiden: Die Lastaufteilung erfolgt nominell auf die drei Gruppen Rentenbezieher, Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Das bedeutet, daß bei einem Anstieg des Rentnerquotienten und einem daraus resultierenden Absinken des Rentenniveaus um einen Prozentpunkt der Beitragssatz der Arbeitnehmer und der der Arbeitgeber um jeweils einen Prozentpunkt erhöht werden muß. Zu bedenken bleibt dabei, inwieweit man davon ausgehen kann, daß die Arbeitgeber diese Lasten effektiv tragen oder inwieweit ihnen eine Überwälzung auf die anderen Gruppen gelingt. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, daß die Arbeitgeber ihre Beiträge zur Rentenversicherung auf die Erwerbstätigten in Form geringerer Lohnzugeständnisse rückwälzen oder aber über steigende Preise auf die Verbraucher vorwälzen können. In beiden Fällen dürfte die

Überwälzung in etwa gleichmäßig die Erwerbstätigten und Rentenbezieher belasten. Erfolgt aber die Überwälzung auf die Erwerbstätigten und Rentenbezieher der Tendenz nach zu gleichen Teilen, so werden im Ergebnis die gesamten demographischen Lasten real gleichmäßig von den Arbeitnehmern und Rentenbeziehern getragen.

Technische Durchführung

Wie sehen nun die technischen Änderungsvorschläge an der bruttolohnbezogenen Rentenformel $r = s \cdot t_v \cdot L$ für den Durchschnittsrentner aus, die dazu beitragen sollen, daß ein Erwerbstätiger dann, wenn er das Rentenalter erreicht, sein bisheriges Wohlfahrtsniveau aufrechterhalten kann? Das Rentenniveau $\frac{r}{L} = a$ entspricht gemäß Gleichung (3) $a = s \cdot t_v$. Daher kommt dem Steigerungssatz (s) die Aufgabe zu, das durch die Abgabenbelastung vorgegebene Rentenniveau (a) bei einer vorgegebenen Versicherungszeit (t_v) des Durchschnittsrentners zu realisieren. Eine demographisch bedingte Veränderung des Rentenniveaus kann somit nur über eine Variation des Steigerungssatzes (s) erreicht werden. Dabei muß die erforderliche Änderung des Steigerungssatzes – entsprechend Beziehung (9) – dem Produkt aus dem demographisch bedingten veränderten Beitragssatz (b) und dem politisch gewählten Lastaufteilungsverhältnis (γ) entsprechen.

$$(10) \quad t_v \cdot ds = -\frac{1}{2} \gamma \cdot db$$

bzw.

$$-ds = \frac{1}{2} \gamma \cdot \frac{1}{t_v} \cdot db$$

Änderungen des Rentnerquotienten (q) werden somit bei einer bruttolohnbezogenen Rente in Abhängigkeit vom Nettorentensatz (γ) zum einen durch Veränderungen des Beitragssatzes (b) und zum anderen durch eine jeweilige Neufestsetzung des Steigerungssatzes (s) aufgefangen. Ist eine langfristig gültige politische Entscheidung über die Wohlfahrtsposition der Rentner nach dem Austritt aus dem Erwerbsleben getroffen, dann wird mit der jährlichen Neufestsetzung des Beitragssatzes (b) in Abhängigkeit von der Versicherungsdauer (t_v) des Durchschnittsrentners simultan der Steigerungssatz (s) festgelegt.

Die Einbeziehung demographischer Prozesse in die Rentenformel wirft also keine grundsätzlichen technischen Probleme auf. Es ist daher primär eine politische Entscheidung, ob eine solche Erweiterung der Rentenformel vorgenommen wird oder ob die Rentenversicherung weiterhin diskretionären Eingriffen und den damit verbundenen Gefahren und Nachteilen ausgesetzt bleibt.